Gehölzschutzsatzung
der Stadt Klötze zum Schutz von Bäumen und Hecken

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und den §§ 22 Abs. 1 und 2, 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 15 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Klötze am 09.12.2025 die folgende Satzung:

§ 1
Ziel der Baumschutzsatzung

Das Ziel der Satzung ist, Gehölze im Siedlungsbereich und außerhalb bebauter Flächen zu erhalten, zu ergänzen und wo notwendig, zu mehren.

a. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu stabilisieren.
b. Den Landschafts- und Siedlungsbereich harmonisch einzugliedern, um den Einwohnern und ihren Gästen ein Umfeld mit Erlebnis- und Erholungswert zu sichern.
c. Die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erhalten.
d. Der Minimierung von Eingriffen Rechnung zu tragen.

Das Grün des Siedlungsbereiches, wo möglich, nahtlos in die Flächen der offenen, unbebauten Landschaft übergehen zu lassen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

a. Diese Satzung gilt für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Klötze innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und in den Parks.
Die Zuständigkeit der Stadt Klötze besteht außerhalb § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nur, soweit die Untere Naturschutzbehörde nicht bereits eine entsprechende Verordnung erlassen hat (vgl. § 15 Abs. 1 S.3 NatSchG LSA).

(2) Sachlicher Geltungsbereich

a. Geschützt sind alle Laub- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden. Bei tieferliegenden Kronenansatz gilt der unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes gemessene Umfang. Bei Mehrstämmigkeit ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Geschützt sind alle Hecken, d. h. meist in längs gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 1 m, vom Erdboden gemessen und einer Mindestlänge von 3 m. Der Schutz gilt auch, wenn durch pflegerische Maßnahmen die Mindesthöhe unterschritten wurde.
b. Geschützt sind alle geschlossenen, als abgegrenzte Einheit erkennbare Gehölzgruppen von strauch-, busch- oder baumförmigen Wuchs, gleich welcher Art oder Artenanzahl mit einer Mindesthöhe von 2,5 m und einem Durchmesser von 5 m an der engsten Stelle.
c. Geschützt sind alle Baumreihen und Alleen entlang von öffentlichen Wegen und Straßen, Gräben und sonstigen Begrenzungen.
d. Geschützt sind Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für geschützte Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder sie nach § 2 Abs. 2 vom Schutz ausgenommen wären.

(4) Die Satzung findet keine Anwendung für
   a. Bäume und Hecken in Kleingärten und Dauerkleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210) in der jeweils gültigen Fassung,
   b. Weihnachtsbaumkulturen
   c. Korbweidenkulturen,
   d. Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Siedlungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden und
   e. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
   f. Botanische Gärten,
   g. Obstbäume,
   h. Vorgärten, Hausgärten und Höfe bis zu je 200 m² Fläche.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
   a. das Kappen von Bäumen,
   b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
   c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
   d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit Wasser- und Luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
   e. das Ausbringen von Herbiziden,
   f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
   g. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 4
Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
   a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
   b. die Behandlung von Wunden,
   c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
   d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
   e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
   f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Klötze kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 6
Ausnahmen

(1) Die Stadt Klötze kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
   a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
   b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
   a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
   b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
   c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
   d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
   e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 7
Verfahren für Ausnahmen und Befreiung

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 ist bei der Verwaltung der Stadt Klötze schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können.

(2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann widerruflich oder befristet erteilt werden und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Antragsteller ist zu verpflichten, standortgerechte Neupflanzungen von Bäumen, Hecken oder Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Bäume, Hecken oder Gehölze zu leisten, soweit dies angemessen oder zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Gehölze bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Gehölze auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten und notfalls zu ersetzen.

§ 8
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, Hecke, Gehölze und Gehölzgruppen im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art oder die Arten, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Hecken, Sträucher, Strauchgruppen entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gem. § 6 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9
Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 eine Ausnahme genehmigt, soll der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum im Geltungsbereich dieser Satzung in der Nähe des Standortes des entfernten oder zerstörten Baumes eine Ersatzpflanzung vornehmen, mit dem Ziel der Herstellung gleicher ökologischer Funktionen und Werte und diese pflegen und erhalten. Als Ersatzpflanzungen sind überwiegend einheimische, standortgerechte Bäume zu verwenden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Umfang von 14 – 15 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jede weiteren angefangenen 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Anstelle eines Baumes mit einem Umfang von 14 – 15 cm können auch zwei Bäume mit einem Stammumfang von 8 – 10 cm als Ersatz gepflanzt werden oder 3 Bäume in Höhe von mindestens 1 m unabhängig vom Stammumfang. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres durchzuführen.
Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen.

(3) Von der Regel des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 2) gewährt werden.

§ 10
Ersatzmaßnahmen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 9 angemessen oder zumutbar ist und diese nicht an der Stelle des Eingriffs vorgenommen werden können, hat der Verursacher sie an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise durchzuführen. Ein Standort für die Durchführung der Maßnahme kann von der Stadt Klötze auf öffentlichen Flächen benannt werden, wenn der Verursacher dazu keine Möglichkeit hat.

(2) Kann der Verursacher nicht selbst für die Ersatzmaßnahmen sorgen, so lässt die Stadt Klötze diese auf Kosten des Verursachers durchführen.

§ 11

Ausgleichszahlungen

(1) Sofern eine Verpflichtung zur Leistung von Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nach § 9 angemessen oder zumutbar ist und weder der Antragsteller noch die Stadt Klötze einen Standort für die Neupflanzungen benennen kann, hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu entrichten. Absatz 1 kommt auch zur Anwendung, wenn Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können.

(2) Die Höhe der von der Stadt Klötze festzusetzenden Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Antragsteller für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen aufwenden müsste.

(3) Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Klötze zu richten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen zu verwenden. Im Einzelfall kann die Ausgleichszahlung auch für baumpflegerische und standortverbessernde Maßnahmen im Geltungsbereich der Satzung durch die Stadt Klötze verwendet werden

§ 12
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung bzw. zur Leistung eines Ausgleichs nach Maßgabe des § 9 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 11 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder beschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Klötze die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 13
Haftung der Rechtsnachfolger

(1) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 9 bis 12 haftet ein etwaiger Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
   a. entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
   b. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
   c. entgegen des § 5 die auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
   d. nach den §§ 9 bis 11 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
   e. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 12 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden

§ 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 31.01.2003 außer Kraft.

Klötze, 10.12.2025

Alexander Kleine
Bürgermeister

Siegel